

# **Richtlinien für die Austragung von Freundschaftskämpfen im SBRV** **(Stand 15.07.2017)**

## **§ 1 Mannschaftskämpfe:**

Für Freundschafts- sowie Punktekämpfe auf nationaler Ebene gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbestimmungen als Ergänzung zu den allgemeinen Wettkampfbestimmungen.

Für Mannschaftskämpfe auf internationaler Ebene gelten, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, die internationalen Regeln für Ringen im griechisch-römischen und freien Stil.

## **§ 2 Art der Durchführung:**

Mannschaftskämpfe können als Freundschaftskämpfe zwischen zwei oder mehreren Vereinen, oder als Punktekämpfe ausgetragen werden.

In allen Fällen unterstehen sie der Genehmigungs- und Aufsichtspflicht der hierfür zuständigen Verbandsinstanzen (innerhalb einer Landesorganisation der LO, auf Bundesebene oder international dem DRB).

## **§ 3 Mannschaftskämpfe im In- und Ausland:**

a) Für Wettkämpfe mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland ist die Genehmigung des DRB notwendig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag hierzu form- und fristgerecht eingereicht wird. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Stattfinden der Veranstaltung über die zuständige LO und an den DRB einzureichen.

b) Freundschaftskämpfe mit Mannschaften außerhalb der eigenen Landesorganisation bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landesorganisation, in der die Veranstaltung stattfindet.

Die Genehmigungen für Punkt a) und b) sind gebührenpflichtig (Finanzordnung DRB).

## **§ 4 Einverständniserklärung für Freundschaftskämpfe**

Ein Ringer darf nur für den Verein starten, für den die Starterlaubnis im Startausweis erteilt ist. Startet ein Ringer bei Freundschaftskämpfen für einen anderen Verein, so hat der Verein, für den der Start erfolgen soll, aus versicherungstechnischen Gründen die Pflicht, die schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins einzuholen, welche der Wiegelliste beizufügen ist.

**Sonst ist ein Start nicht möglich.**

## **§ 5 Genehmigung von Freundschaftskämpfen im Bereich des SBRV:**

Freundschaftskämpfe sind gebührenfrei aber **genehmigungspflichtig**.

**Freundschaftskämpfe sind im Gegensatz zu Trainingskämpfen öffentlich angekündigt, werden öffentlich zugänglich durchgeführt, bzw. vor Publikum ausgetragen.**

## **Trainingskämpfe im Vereinstraining sind von dieser Regelung ausgenommen.**

Genehmigungen sind **3 Wochen vor Veranstaltungstermin formlos** bei der zuständigen Instanz zu beantragen.

### **Zuständige Instanz ist:**

Für Kämpfe von Mannschaften aus den Bezirken, **der Bezirk** in dem der Kampf stattfindet. Die Genehmigung ist beim zuständigen Bezirksligenreferenten einzuholen. Im Verhinderungsfall beim Bezirksvorsitzenden.

Für Kämpfe der Oberliga, Verbandsliga und Verbandsjugendliga ist der SBRV zuständig.

Für Kämpfe mit Mannschaften aus dem Bereich anderer LO, ist der SBRV zuständig.

Der Genehmigung ist über die Geschäftsstelle des SBRV zu beantragen. Im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub) beim zuständigen SBRV - Sportreferent oder SBRV - Jugendreferent.

Mit der schriftlichen Genehmigungserteilung ist der zuständige KR-Referent (Bezirk/SBRV) zu verständigen und zur Einteilung eines KR aufgefordert.

Besonderen Wünschen des Veranstalters, bezüglich der Einteilung eines KR, sollte bei Freundschaftskämpfen in vertretbarem Maße Rechnung getragen werden.

Zeitvereinbarungen und Gewichtsklassenbesetzung bei Freundschaftskämpfen sind den Vereinen überlassen. **Es ist in jedem Falle aber eine Gewichtskontrolle durch den eingeteilten KR durchzuführen.**

**Das Wettkampfprotokoll – die Wiegelisten – die Punktzettel und die Einverständniserklärung vom Stammverein eines Gastringers sind an den zuständigen Sportreferenten zu senden.**

Freundschaftskämpfe zwischen Jugendmannschaften sind genehmigungs- und gebührenfrei, wenn sie als Vorkämpfe zu danach stattfindenden Hauptkämpfen ausgetragen werden.

Der Veranstalter hat aber die **Pflicht**, die Kämpfe von einem lizenzierten KR leiten zu lassen.

Soweit Jugend-Mannschaftskämpfe den Hauptgegenstand der Veranstaltung bilden, sind sie ebenfalls genehmigungspflichtig. Sie bedürfen der Einteilung eines KR durch die zuständige Instanz.

## **§ 6 Einsatz während der Wechselwartefrist**

**Ein Einsatz eines Ringers bei Freundschaftskämpfen während der Wechselwartefrist ist nur nach Ablauf der 30 Tage – Frist möglich. Der Vereinswechsel muss über die Geschäftsstelle abgewickelt worden sein und im Startausweis eingetragen sein. Auf alle Fälle gilt, dass der betroffene Ringer nur mit einem gültigen Startausweis startberechtigt ist. Für Punkteämpfe während der Runde gilt weiterhin die 90 Tage Regelung.**